

News & Tipps

1/2021

Vorsorge für Selbständigerwerbende: ein Überblick

Steuern: Neuerungen im Steuerjahr 2020

Kundenporträt: «Aus Freude, Leidenschaft und Überzeugung»

Ergänzungsleistungen: Was jetzt gilt

Effizient: Das Lohnprogramm von AgroOffice

Mehrwertsteuer: Online abrechnen einfach gemacht

Vorsorge für Selbständigerwerbende: ein Überblick

Die Leistungen der AHV reichen bekanntlich nicht aus, um im Alter oder bei Invalidität den gewohnten Lebensstandard fortzuführen.

Als Ergänzung dienen die Produkte der freiwilligen beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen oder freien Vorsorge in der 3. Säule.

Während Angestellte ab einem Jahreseinkommen von Fr. 21 510.– obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sind, müssen selbständige Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder ihre Vorsorge individuell selber zusammenstellen – sie

sichern die Risiken Invalidität und Todesfall sowie das Alter selber ab. Die berufliche Vorsorge (zweite Säule) ist für selbständige Landwirte zwar freiwillig, aber eigentlich ein Muss, um die Altersvorsorge zu ergänzen. Über die Vorsorgeeinrichtung Agrisano Prevos können sich Landwirte und mitarbeitende Familienmitglieder der zweiten Säule anschliessen.

Auch mitarbeitende Familienmitglieder versichern

In der Branche Landwirtschaft gelten die Ehepartner und die Verwandten in auf- und absteigender Linie als mitarbeitende Familienmitglieder. Sie sind nicht wie die übrigen Angestellten obligatorisch versichert. Grosser Handlungsbedarf besteht meist bei der Anstellung von Kindern auf dem elterlichen Betrieb oder bei Gründung einer Familie, wenn beispielsweise die Ehefrau weniger oder nicht mehr auswärts arbeitet. Übergeben die Eltern vor der Pensionierung den Betrieb, macht

es meistens Sinn, die bestehende Taggeld- und Risikoversicherung weiterzuführen.

Für Junge gilt: Risikoschutz vor Sparen

Für junge Leute ist der Risikoschutz wichtiger als die Altersvorsorge. Die Absicherung finanzieller Folgen aufgrund von Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod ist in jungen Jahren meist viel einfacher als mit zunehmendem Alter. Denn bei Abschluss einer Taggeld- oder Risikoversicherung wird eine strenge Gesundheitsprüfung nötig. Der Versicherer kann einen Antrag ablehnen oder jemanden nur unter Vorbehalt aufnehmen. Darum: Wenn möglich das Risiko versichern, wenn man jung und gesund ist!

Arbeitsunfähigkeit

Zum Risikoschutz gehört das Versichern der Arbeitsunfähigkeit. Bei Unfall oder Krankheit zahlt der Versicherer während zweier Jahre ein Taggeld aus. Je nach Risikofähigkeit und Betriebsstruktur kann man eine kürzere oder längere Wartezeit wählen. Bei einem arbeits-



Der Risikoschutz (z.B. gegen Unfall oder Krankheit) sollte bei Jungen Priorität vor der Altersvorsorge haben.

	Angestellte	Selbständig Erwerbende *
Obligatorisch	Krankenkasse AHV/IV/EO Arbeitslosenversicherung ALV Unfallversicherung UVG Berufliche Vorsorge BVG Krankentaggeld (NAV)	Krankenkasse AHV/IV/EO
Freiwillig	Säule 3a Säule 3b	Taggeld Berufliche Vorsorge Säule 3a Säule 3b

* Als solche gelten auch mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft

intensiven Betrieb mit Tierhaltung ist der Bedarf an Taggeldleistung höher als bei einem extensiven Ackerbaubetrieb. Wir empfehlen meist eine Wartezeit von 30 oder 60 Tagen oder allenfalls eine Kombination davon. (Zum Beispiel Fr. 100.– ab 30. Tag und Fr. 100.– ab 60. Tag).

Invalidität und Todesfall

Je nach Lebensphase hat der Risikoschutz bei Invalidität oder Todesfall eine andere Bedeutung. Für junge Erwachsene ist der Risikoschutz bei Invalidität zentral. Da noch nicht viel AHV-Beiträge abgerechnet sind, wären die Leistungen aus der ersten Säule im Invaliditätsfall entsprechend tief. Bei Agrisano lässt sich bereits ab dem 1. Januar, der dem 15. Geburtstag folgt, eine IV-Rente versichern. Der Risikoschutz über die zweite Säule ist frühestens auf den 1. Januar nach dem vollendeten 17. Altersjahr möglich. Meist drängt sich die Versicherung über die zweite Säule erst auf, wenn jemand auf dem elterlichen Betrieb angestellt wird oder den Hof übernimmt. Mit der Gründung einer Familie wird der Todesfallschutz sehr wichtig. Mit einem Todesfallkapital und/oder einer Hinterlassenenrente muss der überlebende Partner den Lebensunterhalt bestreiten können.

Insbesondere bei hoher Verschuldung ist zudem auf ein genügendes Todesfallkapital zu achten.

Altersvorsorge

Es ist nie falsch, sich frühzeitig um die Altersvorsorge zu kümmern. Oftmals ist es aber so, dass nach der Hofübernahme zuerst in den Wohnraum oder in den Betrieb investiert werden muss – die Mittel für die Altersvorsorge sind noch begrenzt. Das ist nicht schlimm, die Lücken kann man auch später noch schliessen. Bei der freiwilligen beruflichen Vorsorge von Agrisano Prevos können jährlich 20 bis 25 Prozent des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens fürs Alter gespart werden. Vorsorgelücken lassen sich mit zusätzlichen Einkäufen schliessen. Die ideale Ergänzung dazu ist das Vorsorgekonto der Säule 3a bei der Post oder bei der Bank. Mit Anschluss an eine zweite Säule können Sie auf ein solches Konto derzeit Fr. 6883.– pro Jahr einzahlen. Falls Sie der zweiten Säule nicht angeschlossen sind, dürfen Sie 20 Prozent des Erwerbseinkommens einzahlen, maximal aber Fr. 34 416.–.

Steuern sparen

Die Vorsorge in der zweiten und dritten Säule wird steuerlich begünstigt. Insbesondere bei höheren Einkommen lassen sich so jährlich mehrere tausend Franken sparen. Die Höhe der Ersparnis lässt sich mit dem Grenzsteuersatz berechnen. Er gibt an, wie sich die Steuerlast verändert, wenn das steuerbare Einkommen um einen gewissen Beitrag steigt oder sinkt. Beispiel: Der Grenzsteuersatz beträgt 25 Prozent. Sie zahlen Fr. 10 000.– in die Vorsorge ein und sparen somit Fr. 2500.– an Steuern.

Bezug Altersleistungen

Je nach Vorsorgeplan sind Altersleistungen bereits ab Alter 58 möglich. Falls die versicherte Person nach der Pensionierung weiterhin einen Lohn oder ein selbständiges Einkommen von mehr als ca. Fr. 4000.– pro Jahr erzielt, kann sie den Bezug der Altersleistung bis maximal Alter 70 aufschieben. Die Altersleistung kann in der zweiten Säule auf drei Arten bezogen werden: als lebenslängliche Rente, als einmalige Kapitalauszahlung oder als Mischform. Bei der Säule 3a kommt nur die Kapitalauszahlung in Frage. Da im Kanton Bern die Steuerprogression ab einer Kapitalauszahlung von Fr. 50 000.– steigt, sollte darauf geachtet werden, dass die Kapitalbezüge jährlich gestaffelt erfolgen. ▲

➔ Tipp

Ist Ihre Familie genügend abgesichert? Wir empfehlen Ihnen bei der Gesamtversicherungsberatung die Vorsorge- und Versicherungssituation periodisch überprüfen zu lassen. Melden Sie sich bei uns für die kostenlose Versicherungsberatung.

Neuerungen im Steuerjahr 2020

Wer privat Liegenschaften besitzt, profitiert ab dem Steuerjahr 2020 von neuen Möglichkeiten zur Steueroptimierung.

Die erste Neuerung betrifft Ersatzneubauten. Von einem Ersatzneubau spricht man, wenn ein Bauherr seine alte Liegenschaft abreisst und an deren Stelle eine neue errichtet. Der Bauherr darf die Rückbaukosten (also die Abrisskosten) ab dem Steuerjahr 2020 steuerlich in Abzug bringen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Liegenschaft befindet sich im Privatvermögen
- Das abgerissene Gebäude wird ganz oder teilweise als Wohngebäude genutzt
- Der Ersatzneubau hat die gleiche Nutzungsart und liegt auf dem gleichen Grundstück
- Die Realisierung des Neubaus erfolgt innert zweier Jahre nach Abschluss des Rückbaus (Projekt muss vorliegen)
- Die Rückbaukosten können nur von derjenigen Person geltend gemacht werden, welche den Ersatzneubau realisiert

Als Rückbaukosten gelten Auslagen für Demontage- und Abbrucharbeiten sowie die Auslagen für den Transport und die Entsorgung des Bauabfalls. Um die Rückbaukosten steuerlich geltend zu machen, werden sie in einer separaten Abrechnung abgebildet und in der Steuererklärung deklariert. Für die Steuerperiode gilt das Rechnungsdatum.

Kosten auf mehrere Jahre übertragen

Eine weitere Möglichkeit der Steueroptimierung: Die Rückbaukosten dürfen neu auf drei Steuerperioden verteilt werden, wenn sie höher sind als die steuerbaren Einkünfte. Diese zeitliche Staffelung ist neu auch möglich bei Investitionen in Energiemassnahmen. Der Grund für die neue Übertragungsmöglichkeit: Bei grösseren Projekten überschreiten die Kosten oftmals das steuerbare Einkommen, deshalb ging bisher unter Umständen steuerliches Abzugspotenzial verloren.

Dies ändert sich ab dem Steuerjahr 2020: Wenn die Kosten für den Rückbau oder die Kosten für Energiemassnahmen steuerlich im Jahr der Rechnungsstellung (in der Tabelle das Jahr n) nicht vollständig berücksichtigt werden konnten, kann man diese Kosten auch noch in den



Die Kosten für den Abriss des Altbaus sind nun steuerlich abzugsberechtigt.

nächsten zwei Steuerperioden (n+1 / n+2) geltend machen.

Ein Hinweis zu den Energiemassnahmen: Das «Merkblatt 5» der Steuerverwaltung des Kantons Bern gibt Ihnen Anhaltspunkte zur Frage, welche Massnahmen in den Bereich des Energiesparens und des Umweltschutzes fallen und steuerlich abzugsberechtigt sein könnten. ▲

→ Tipp

Die genannten steuerlichen Neuerungen bieten weitere steuerplanerische Optimierungsmöglichkeiten. Wir empfehlen Ihnen deshalb, geplante Bau- und Sanierungsprojekte frühzeitig mit Ihrem Treuhänder zu besprechen.

Beispiel bis Steuerjahr 2019: Übertrag nicht möglich

	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2
+ steuerbare Einkünfte	90 000.-	90 000.-	90 000.-
- Aufwendungen und allgemeine Abzüge Fr. 30 000.-	30 000.-	30 000.-	30 000.-
- E-Massnahmen/Rückbaukosten für Ersatzneubau Fr. 140 000.-	140 000.-	0.-	0.-
= Reineinkommen	-80 000.-	60 000.-	60 000.-
- Sozialabzüge	11 000.-	11 000.-	11 000.-
= steuerbares Einkommen	-91 000.-	49 000.-	49 000.-

Beispiel ab Steuerjahr 2020: Übertrag möglich

	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2
+ steuerbare Einkünfte	90 000.-	90 000.-	90 000.-
- Aufwendungen und allgemeine Abzüge Fr. 30 000.-	30 000.-	30 000.-	30 000.-
- E-Massnahmen/Rückbaukosten für Ersatzneubau Fr. 140 000.-	60 000.-	60 000.-	20 000.-
= Reineinkommen	0.-	0.-	40 000.-
- Sozialabzüge	11 000.-	11 000.-	11 000.-
= steuerbares Einkommen	-11 000.-	-11 000.-	29 000.-

«Aus Freude, Leidenschaft und Überzeugung»

Daniel und Andrea Minder führen in Rosshäusern einen modernen Landwirtschaftsbetrieb. Sie produzieren Milch für die lokale Gruyèrekäserei. Und die berufliche Vorsorge haben sie unter Dach gebracht.



Ambitionierte Junglandwirte: Daniel und Andrea Minder

Auf welchen Standbeinen steht Ihr Betrieb?

Daniel: Wir produzieren Käsereimilch, betreiben Milchviehzucht, Futterbau mit wenig Ackerbau und haben noch eine kleine Pferdepension. Aus der Rindviehzucht bleibt ein Drittel der Kälber für die eigene Nachzucht auf dem Betrieb. Die restlichen Kälber werden als Tränker verkauft. Weiter bewirtschaften wir 4,5 ha Wald, um damit unter anderem drei Häuser zu heizen.

Daniel, Sie führten sechs Jahre lang eine Generationengemeinschaft mit Ihrem Vater. 2014 haben Sie den Betrieb übernommen. Wie hat sich der Hof seither entwickelt?

Wir haben in einen neuen Rindviehstall investiert und konnten die Milchmenge mehr als verdoppeln. Ich habe meinen Nebenerwerb als LKW-Chauffeur reduziert und arbeite 100% auf dem Betrieb. Andrea geht einem Nebenerwerb als Kauffrau mit 50% Pensum nach, arbeitet aber ansonsten auch tatkräftig mit. Mein mittlerweile pensionierter Vater hilft an drei Nachmittagen die Woche aus.

Was hat Sie bewogen, in einen neuen, grosszügigen Rindviehstall zu investieren?

Andrea: Der generelle Grund ist unsere Leidenschaft, Freude und Überzeugung für diesen Beruf. Im Speziellen war jedoch sicher ausschlaggebend, dass wir hochwertige Milch für die Käseproduk-

tion liefern können. Weiter haben wir das Ziel, dass der Betrieb uns weiterhin und langfristig eine vollständige Existenz bietet.

Würden Sie rückblickend wieder die gleichen Entscheidungen treffen?

Daniel: Ja, grossmehrheitlich schon. Wir konnten damals noch zusätzliches Milchkontingent erwerben und der Zeitpunkt für die Investition war aus unserer Sicht optimal, auch im Nachhinein betrachtet. Dank meines damals doch recht jungen Alters kann dieses Projekt durch meine Generation gestemmt werden. Weiter zu erwähnen ist, dass mich meine Eltern gut vorbereitet und an die Übernahme herangeführt haben. Ebenfalls lobenswert ist die klar getrennte Wohnsituation – meine Eltern wohnen ausserbetrieblich.

Wo sehen Sie Ihren Betrieb in zehn Jahren?

Daniel: Unser Motto ist: «Zuerst muss man besser werden, dann grösser». Wir wollen weiterhin eine uns angepasste Rindviehzucht mit robusten, umgänglichen und leistungsfähigen Tieren. Weiter soll der Betrieb auch in zehn Jahren noch unser Einkommen sichern, und zwar so, dass wir auch die Amortisationen und betriebsnotwendigen Investitionen tätigen können.



Eckdaten Betrieb

Daniel und Andrea Minder

Landwirtschaftliche Nutzfläche: 21 ha

Wald: 4,5 ha

Anzahl Tiere: 41 Kühe, 20 Stk. Jungvieh,
10 Kälber, 2 Pferde

SAK: 1,7

«Der Betrieb soll auch in 10 Jahren noch unser Einkommen sichern, und zwar so, dass wir auch die Amortisationen und betriebsnotwendigen Investitionen tätigen können.»

Wie teilen Sie sich die Arbeiten auf dem Betrieb auf?

Daniel: Mein Vater ist der Allrounder rund um Haus und Hof mit Spezialgebiet Werkstattarbeiten. Andrea ist eine leidenschaftliche Viehzüchterin und übernimmt nebst ihrer Nebenerwerbstätigkeit gerne die Melkarbeit und kümmert sich um Haus und Garten. Ich führe die Maschinenarbeiten aus, bin Herdenmanager, plane den Futterbau und übernehme die administrativen Arbeiten und die Buchführung.

Ist die berufliche Vorsorge für Sie ein Thema?

Daniel: Ja, schon nur wegen dem zusätzlichen Risikoschutz. Es war jedoch so, dass ich durch meine auswärtige Tätigkeit einer 2. Säule angeschlossen war. Das angesparte Guthaben wollte ich danach nicht einfach auf einem Freizügigkeitskonto deponieren. Deshalb schloss ich bei der Betriebsübernahme eine zweite Säule bei der Agrisano Prevos ab. Andrea ist durch ihren Nebenerwerb über ihren Arbeitgeber einer beruflichen Vorsorge angeschlossen.

Haben Sie sich im Bereich Versicherung und Vorsorge noch für weitere Produkte entschieden?

Daniel: Ja, für mich ist eine Unfall- und Krankentaggeldversicherung wichtig, damit ich auch bei temporärer Arbeitsunfähigkeit abgesichert bin. Auch Andrea hat für ihre betriebliche Tätigkeit eine Taggeldversicherung abgeschlossen.

Wie erhalten Sie Ablenkung von der Arbeit auf Ihrem Landwirtschaftsbetrieb?

Daniel: Wenn es die Zeit zulässt, findet man uns auf dem Bike oder beim Wandern. Dann beladen wir spontan das Auto mit unseren Bikes und fahren in den Jura. Andrea macht auch noch bei einem Jodlerklub aktiv mit.



Was möchten Sie jungen, motivierten Landwirten mit auf den Weg geben?

Andrea: Was auch immer man macht, sollte mit Freude, Leidenschaft und Überzeugung gemacht werden. So stellt sich der Erfolg von alleine ein.

Daniel: Die Landwirtschaft braucht junge, motivierte Leute, erst recht in dieser turbulenten Zeit. Es braucht Leute, die Gas geben und sich ihrer Sache sicher sind. Man darf sich nicht von negativen Einflüssen ablenken lassen. Weiter finde ich den Austausch mit Berufskollegen sehr wichtig und hilfreich. ▲

Ergänzungsleistungen: Was jetzt gilt

Steigende Lebenshaltungskosten, zunehmender Pflegebedarf und die alternde Gesellschaft erschweren die Finanzierung der Ergänzungsleistungen (EL). Deshalb tritt am 1. Januar 2021 die EL-Reform in Kraft.

Die AHV/IV sowie die berufliche Vorsorge sollen Pensionierten, Hinterlassenen und Behinderten ein würdevolles Leben ohne materielle Not ermöglichen. Falls die Einnahmen aus diesen Quellen und das eigene Vermögen für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, kommen die Ergänzungsleistungen ins Spiel.

Wer Anspruch auf EL hat

Unter diesen Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen:

- Sie beziehen eine AHV-Rente (auch Rentenvorbezug) oder eine IV-Rente oder Sie erhalten eine Hilflosenentschädigung oder Taggelder (während mind. 6 Monaten)
- Ihr Wohnsitz ist in der Schweiz; Sie halten sich tatsächlich hier auf
- Sie haben den Schweizer Pass oder sind Bürger eines EU/EFTA-Staates
- Personen ohne Schweizer Pass müssen seit mindestens seit 10 Jahren dauernd hier leben, Flüchtlinge seit mindestens 5 Jahren
- Ihr Vermögen liegt unter der sogenannten Eintrittsschwelle (s. Tabelle)

Leistungsprinzipien

Die Ergänzungsleistung umfasst zwei Elemente:

- Geldleistung (monatlich)
- Sachleistung (Krankheits- und Behinderungskosten)

Die jährliche Gesamtleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Berücksichtigt wird, ob jemand im Heim oder zu Hause lebt.

Schenkung war bereits vor Reform ein Fallstrick

Mit der EL-Reform will der Gesetzgeber Kosten sparen. Erreicht werden soll dies durch eine stärkere Berücksichtigung des Vermögens und anderer Schwelleneffekte. Deshalb ist zum Beispiel bei Schenkungen und Abtretungen Vorsicht geboten. Schenkungen und Abtretungen sind freiwilliger Vermögensverzicht. In den Augen der Behörden existiert solches Vermögen aber immer noch – mit ungünstigem Effekt auf die EL, obwohl dieses fiktive Vermögen um Fr. 10 000.–

	Bisher	Neu	Bemerkungen
Eintrittsschwelle Vermögen		Alleinstehende: Fr. 100 000.–, Ehepaar 200 000.–, Kind 50 000.–	Neu eingeführt , ohne selbstbewohnte Liegenschaft; ohne Freigrenze
Anrechenbare Einnahmen	Renten (AHV, IV), Pensionskasse, private Vorsorge (Säule 3a, Lebensversicherung) Erwerbseinkommen $\frac{2}{3}$ des Erwerbseinkommen des Ehegatten	Wie bisher Wie bisher 80% des Erwerbseinkommen des Ehegatten	
Anrechenbares Vermögen	Freibetrag* von Fr. 37 500.– (Alleinstehende), resp. Fr. 60 000.– für Ehepaare, Fr. 15 000.– für Kinder Freiwilliger Vermögensverzicht wird dem Vermögen angerechnet. Freiwillig = Verzicht ohne Rechtspflicht oder gleichwertige Gegenleistung.	Freibetrag von Fr. 30 000.– Alleinstehende, Fr. 50 000.– Ehepaare , Kinder unverändert bei Fr. 15 000.– Als Vermögensverzicht gilt auch ein grosser Vermögensverbrauch in kurzer Zeit (mehr als 10% innert eines Jahres)	Freibetrag selbstbewohnte Liegenschaften unverändert bei Fr. 112 500.–, resp. Fr. 300 000.– wenn Ehegatte im Heim/Spital Nicht als grosser Verbrauch gelten z.B. Kosten für Zahnarzt, Wert-erhaltung bei Wohneigentum, berufsorientierte Aus-/Weiterbildung.
Anerkannte Ausgaben	Mietzinsmaxima je nach Haushaltsgrösse, Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen Fr. 3600.–/Jahr Selbstbewohntes Haus: Nebenkosten- und Heizkostenpauschale Kinder: Für die ersten beiden Kinder je Fr. 10 170.–, ab dem dritten Kind schrittweise Abnahme Krankenkassenprämie: Pauschale für Durchschnittsprämie des Kantons/der Region	Berücksichtigung regionaler Mietzinse (Grosszentren; Stadt; Land), höherer Raumbedarf für Familien, Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen Fr. 6000.–/Jahr Pauschalen 50% höher. Pro Jahr: Nebenkosten Fr. 2520.–, Heizkosten Fr. 1260.– Kinder unter 11 Jahren: Erstes Kind Fr. 7080.–, bei jedem weiteren Kind $\frac{1}{6}$ weniger , familienergänzende Kinderbetreuungskosten = anrechenbare Ausgaben Tatsächliche Prämie , höchstens jedoch regionale Durchschnittsprämie	Mietzinsmaxima werden vom Bundesrat alle 10 Jahre überprüft; sie müssen die tatsächlichen Mietzinskosten von mindestens 90% der EL-Bezüger decken. Haushaltsgrösse und unterhaltspflichtige Kinder werden berücksichtigt.
Rück-erstattungs-pflicht		Erben müssen vom Erblasser bezogene EL der letzten 10 Jahre rückerstatten (nur auf Erbeil über Fr. 40 000.–)	Neu eingeführt

* Freibeträge sind jener Teil des Vermögens, der für die Berechnung der EL-Höhe keine Rolle spielt und in jedem Fall behalten werden darf.

pro Jahr sinkt. Beispiel: Wenn Sie 2017 eine Schenkung von Fr. 100 000.– ausgerichtet haben, beginnt 2019 die Amortisation. 2021 werden also rechnerisch immer noch Fr. 70 000.– da sein, obwohl Sie das Geld weggegeben haben. Beim Abtreten des Hofes an die nächste Generation kann der Übergabewert der Liegenschaft als Verzichtvermögen gelten. ▲

➔ Tipp

Sie beziehen schon EL und würden als Folge der Reform tiefere Leistungen bekommen? Dann haben Sie während maximal 3 Jahren Anspruch auf die bisherige Leistung.

Die Durchführungsstellen überprüfen automatisch, welche Konstellation für Sie vorteilhafter ist, Sie müssen also kein Gesuch stellen.

Effizient: Das Lohnprogramm von AgroOffice

Seit Dezember 2018 gibt es das Lohnprogramm AgroOffice Lohn. Mit dieser Software erstellen Sie Lohnabrechnungen sehr wirtschaftlich und benutzerfreundlich.

Das Lohnprogramm von AgroOffice wurde während mehrerer Jahre sorgfältig entwickelt und erfüllt die Anforderungen von swissdec, dem Schweizer Qualitätslabel für Lohnbuchhaltungssysteme. Swissdec hat die Software zertifiziert (Swissdec 4.0/Infos auf swissdec.ch). Das heisst: AgroOffice Lohn hat eine fachliche, formelle und technische Prüfung anhand bestimmter Testfälle erfolgreich bestanden.

Funktionen und Merkmale

Mit AgroOffice Lohn können Sie effizient Lohnabrechnungen erstellen, verwalten und Lohnzahlungen auslösen. Ende Jahr unterstützt Sie das Programm bei den Auswertungen. Das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) ist integriert und bietet Ihnen die Möglichkeit, den teilnehmenden Lohndatenempfängern (Versicherungen und Behörden) die notwendigen Daten per Mausklick zu übermitteln. Das bisherige Ausfüllen der Lohnbescheinigungen und Meldungen von Hand entfällt. Sie können auch Lohnkonten, Lohnsummen und Lohnbasen eines oder mehrerer Angestellten auswerten und anzeigen lassen. Ein Hinweis: Agrisano unterstützt das Lohnmeldeverfahren derzeit leider nicht.

Das Lohnprogramm enthält auch eine Schnittstelle zur Finanzbuchhaltung von AgroOffice. Dank dieser Schnittstelle werden die Lohndaten per Mausklick in die Finanzbuchhaltung übernommen und verbucht. Es braucht keine manuellen Buchungen mehr.

Das Lohnprogramm kann wie das normale AgroOffice auch in unserer AgroCloud – die massgeschneiderte Serverlösung – genutzt werden. Dank der Cloud

haben Sie die Möglichkeit, direkt über unseren Server auf Ihre Buchhaltungs- und Lohndaten zuzugreifen. Datentransfers werden somit überflüssig, Updates und Datensicherung übernehmen wir.

Stammdaten

Im übersichtlichen Personalstamm erfassen Sie alle wichtigen Daten Ihrer Angestellten wie Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Anstellungsverhältnis, Versicherungen und Grundlohn.

Der Lohnartenstamm ist gemäss gültigen Richtlinien von Swissdec im Lohnprogramm vorhanden. Den Stamm können Sie Ihren Bedürfnisse anpassen.

Die verschiedenen Sozialversicherungen werden im Versicherungsstamm erfasst und verwaltet.

Falls Sie quellensteuerpflichtiges Personal angestellt haben, können Sie die Quellensteuertarife aller Kantone bequem und kostenlos ab der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung importieren.

Lohnabrechnungen

Beim Erstellen eines Lohnlaufes werden die Lohnabrechnungen aufgrund des jeweils hinterlegten Grundlohns oder anhand von vorerfassten variablen Lohndaten samt Sozialabgaben berechnet. Vor dem Abschliessen des Lohnlaufs können Sie jede Lohnabrechnung im Detail kontrollieren und bei Bedarf anpassen. Die einzelnen Abrechnungen lassen sich ausdrucken und auch per E-Mail versenden. Innerhalb eines Monats sind beliebig viele Lohnläufe möglich.

Auszahlung der Löhne

Die erstellten Löhne können Sie als Zahlungsauftrag elektronisch auf dem Computer abspeichern und im Anschluss Ihrer Bank hochladen. Bei Bedarf können Sie bei einzelnen Mitarbeitern mehrere Bankverbindungen hinterlegen, damit Sie den Nettolohn splitten können. Auf diese Weise können Sie auch ein Teil des Lohnes in bar auszahlen und den Rest via Banküberweisung.



Tipp

Testen Sie AgroOffice Lohn kostenlos während 60 Tagen. Die Software steht auf der Website agro-office.ch zum Herunterladen bereit (Rubrik Downloads).



AgroOffice Lohn präsentiert übersichtlich alle wichtigen Personaldaten.

Was kostet AgroOffice Lohn?

Die Software ist als reine Mietversion erhältlich. Die Staffelung der Kosten ist abhängig von der Zahl gesamthaft abgerechneter Mitarbeiter pro Kalenderjahr innerhalb eines einzelnen Mandanten. Die Preise verstehen sich je Arbeitsplatz/ User.

Max. Anzahl Mitarbeiter	Max. Anzahl Mandanten	Kosten pro Kalenderjahr
5	2	Fr. 190.–
10	2	Fr. 240.–
25	5	Fr. 360.–
50	10	Fr. 480.–
100	10	Fr. 590.–
250	unbegrenzt	Fr. 690.–

Sollten Sie innerhalb eines Jahres die nächsthöhere Lizenzstufe benötigen, wird der komplette Differenzbetrag zur höheren Jahreslizenz fällig. Es gibt keine Pro-Rata-Rechnungen. ▲



Tipp

Damit das Programm die Lohnabrechnungen richtig erstellt, **ist eine korrekte Konfiguration erforderlich** (Lohnarten, Versicherungen etc.).

Mehrwertsteuer online abrechnen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat in den letzten Jahren ihr Informatiksystem komplett erneuert. Nun verstärkt sie ihre Bestrebungen, alle Papierformulare mittelfristig durch Online-Versionen abzulösen, auch die MWST-Abrechnungen.

Bereits seit ein paar Jahren ist es möglich, die Mehrwertsteuer online abzurechnen. Zu diesem Zweck registriert man sich beim Portal «ESTV SuisseTax» und erstellt einen Account. Nun wird per 1. Januar 2021 zusätzlich die Variante «MWST-Abrechnung easy» eingeführt.

Was bringt die «MWST-Abrechnung easy»?

Die neue Online-Dienstleistung ersetzt das klassische Papierformular in einer einfacheren Form, ohne Account und mit einfachem Login. Als mehrwertsteuerpflichtiger Kunde erhalten Sie Papierformulare nur noch auf Bestellung. Die Papierabrechnung muss zudem für jede Abrechnungsperiode wieder neu bestellt werden. Für das 4. Quartal 2020 erhalten Sie anstelle des Formulars einen Login-Code zugestellt. Mit diesem Code loggen Sie sich im Portal ohne Account ein und erfassen die MWST-Abrechnungen.

Die Agro-Treuhand Rütli erstellt Ihnen als Kunde die Abrechnung ab dem 4. Quartal 2020 neu mit der Variante

«MWST-Abrechnung easy». Die Abrechnung reichen wir Ihnen direkt online bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein. Sie erhalten von uns die Abrechnung zusammen mit den Zahlungsinstruktionen als PDF zugestellt. Eine Unterschrift auf der Abrechnung entfällt.

Die «MWST-Abrechnung easy» stellt im Vergleich zum «ESTV Suisse Tax Account» weniger Funktionen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung www.estv.admin.ch. Klicken Sie auf «Mehrwertsteuer» und wählen Sie «MWST online abrechnen». ▲

➔ Tipp

Die Agro-Treuhand Rütli AG wird für mehrwertsteuerpflichtige Kunden die Variante «MWST-Abrechnung easy» verwenden. **Senden Sie uns für die Abrechnungsperiode Q4/2020 den Login-Code.**

«MWST-Abrechnung easy» und «ESTV Suisse Tax» im Vergleich:

	Abrechnung ohne Account («MWST-Abrechnung easy»)	Abrechnung mit Account («ESTV Suisse Tax»)
Einmalige Registrierung notwendig	✗	✓
Vereinfachtes Login	✓	✗
Online-Ausfüllen und -Einreichen der Abrechnung	✓	✓
Automatisches Berechnen der Steuer	✓	✓
Sicherer Zugriff online – rund um die Uhr	✓	✓
Erinnerungsfunktion zur Einreichung der nächsten Abrechnung	✓	✓
Treuhandfirmen können die Deklarationsfreigabe durch ihre Kunden auf Papier unterschreiben lassen; Einreichen per Post möglich	✓	✗
Treuhandfirmen können auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden einsehen und bei Bedarf Fristverlängerungen erfassen	✗	✓
Nachträgliches Online-Einreichen von Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmung	✗	✓
Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht	✗	✓
Beantragen von Fristverlängerungen	✗	✓
Upload-Funktion direkt aus der Buchhaltungssoftware	✗	✓
Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbescheinigung	✗	✓

Kurz und bündig

Im Jahr 2021 gelten für die 3. Säule folgende Maximalbeiträge: Erwerbstätige mit einer 2. Säule (2a oder 2b) dürfen Fr. 6883.– in die private Vorsorge einzahlen. Erwerbstätige ohne 2. Säule können 20% des Erwerbseinkommens einzahlen, jedoch höchstens Fr. 34 416.–. 3a-Einzahlungen dürfen bis zur Höhe der Maximalbeiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die 2. Säule ist obligatorisch für Angestellte ab einem Bruttojahreslohn von Fr. 21 510.– (Fr. 1792.50 monatlich). Das Obligatorium gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die bis auf 3 Monate befristet sind.

Die AHV-Altersrenten steigen 2021 leicht. Die einfache Altersrente der AHV beträgt mindestens Fr. 1195.– und höchstens Fr. 2390.– pro Monat (Fr. 10.– bzw. 20.– mehr als bisher). Die Maximalrente für Ehepaare beläuft sich auf Fr. 3585.– (= 1.5-fache maximale einfache Rente).

Arbeitgeber müssen die Lohnausweise 2020 ihrer Angestellten bis am 31.1.2021 bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einreichen. Mehr dazu finden Sie auf der Website fin.be.ch.

Am 1. Januar tritt der 14-tägige Vaterschaftsurlaub in Kraft. Als Folge steigt der EO-Beitrag von 0.45% auf 0.5% (0.25% Arbeitnehmer, 0.25% Arbeitgeber). Somit steigt der AHV/IV/EO-Beitragssatz von 10.55% auf 10.6% (5.3% Arbeitnehmer, 5.3% Arbeitgeber).

Der Mindestlohn für Angestellte in der Landwirtschaft beträgt unverändert Fr. 3300.–. Infos auf agrimpuls.ch. ▲



Besuchen Sie uns auf Facebook:
[facebook.com/atruetti](https://www.facebook.com/atruetti)

Impressum

Herausgeberin: Agro-Treuhand Rütli AG, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Abonnenten: Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im Rütli-Gebiet

Abonnements: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05, info@atruetti.ch

Redaktion: Daniel Steffen

Auflage: 3500 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Druck: Elvadata AG